



**GASTROAARGAU**

Verband für Hotellerie und Restauration



# STATUTEN

**GastroAargau**  
(gegründet 1884)

Geschäftsstelle GastroAargau  
Bildungszentrum

Suhrenmattstrasse 48  
5035 Unterentfelden

Tel. +41 (0)62 737 90 40  
Fax +41 (0)62 737 90 42

[www.gastroaargau.ch](http://www.gastroaargau.ch)  
[www.hgf-ag.ch](http://www.hgf-ag.ch)  
[info@gastroaargau.ch](mailto:info@gastroaargau.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
Art. 3 Mitglieder / Aufnahmebedingungen	3
Art. 4 Ehrenmitglieder	4
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
<b>III. Organisation</b>	<b>5</b>
Art. 6 Organe	5
Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung	5
Art. 8 Abstimmungen und Wahlen	6
Art. 9 Einberufung	6
Art. 10 Zusammensetzung	6
Art. 11 Amtsdauer	7
Art. 12 Einberufung	7
Art. 13 Befugnisse	7
Art. 14 Einzelne Funktionen	7
Art. 15 Zeichnungsart	7
Art. 16 Funktionen und Pflichten	8
Art. 17 Aufsicht	8
Art. 18 Amtsdauer und Funktion	8
<b>IV. Finanzen</b>	<b>9</b>
Art. 19 Mitgliederbeiträge	9
Art. 20 Entschädigungen und Spesenvergütung	9
Art. 21 Haftung	9
Art. 22 Geschäftsjahr	9
<b>V. Restaurant BZU</b>	<b>9</b>
Art. 23 Funktionen und Aufsicht	9
<b>VI. Statutenrevision</b>	<b>10</b>
Art. 24 Revision der Statuten	10
<b>VII. Auflösung</b>	<b>10</b>
Art. 25 Liquidation	10
<b>VIII. Übergangsbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 26	10
<b>IX. Schlussbestimmung</b>	<b>11</b>

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «GastroAargau» besteht mit Sitz in Unterentfelden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. GastroAargau bildet eine Sektion von GastroSuisse.

## Art. 2 Zweck

GastroAargau bezweckt:

1. Wahrung und Förderung der Berufsinteressen im Allgemeinen und der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Besonderen.
2. Interessenvertretung gegenüber Regierung, Behörden und Verwaltung, insbesondere bei Erlassen wie kantonalen Gesetzen und Verordnungen.
3. Die Durchführung der Vorbereitungskurse zur Erlangung des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises des Kantons Aargau sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, deren Angestellten und der Lernenden.
4. Förderung des Branchenimages und Unterstützung der Mitglieder in ihrer unternehmerischen Tätigkeit.
5. Pflege der Kollegialität und der berufsständischen Solidarität.

GastroAargau sucht seinen Zweck namentlich zu erreichen durch:

- a. Führung eines Berufsbildungsfonds
- b. Führung der Geschäftsstelle von GastroAargau
- c. Betrieb des verbandseigenen Bildungszentrums mit Restaurant in Unterentfelden
- d. Unterstützung der Bestrebungen und Tätigkeiten sowie Ausführen von Beschlüssen von GastroSuisse.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 3 Mitglieder / Aufnahmebedingungen

Mitglieder von GastroAargau können alle natürlichen Personen sein, welche im Kanton Aargau einen Gastwirtschaftsbetrieb führen.

Ferner können Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die einen Gastbetrieb durch den Inhaber des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises betreiben lassen, die Mitgliedschaft erwerben. Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Mitglied von GastroAargau.

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt jedes Mitglied die Statuten sowie in deren Ausführung erlassene oder künftige Reglemente, Verträge und Beschlüsse von GastroAargau und von GastroSuisse.

Personen, welche Einzelmitglied oder Direktmitglied von GastroSuisse bzw. GastroAargau sind, oder welche massgeblich an einem Betrieb mit Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft beteiligt sind, haben die Möglichkeit, bei Aufgabe ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräusserung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der Passivmitgliedschaft «GastroAargau» zu wechseln.

Rechte und Pflichten der Passivmitglieder sind in einem vom Vorstand genehmigten Reglement festgelegt.

#### **Art. 4 Ehrenmitglieder<sup>1</sup>**

Personen, die sich um GastroAargau besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie werden zu den Versammlungen eingeladen und haben ein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht an GastroAargau befreit.

#### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss, Betriebsauflösung oder Tod.
- b. Ein Austritt ist nur auf Ende Dezember des laufenden Jahres und nach schriftlicher Kündigung unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- c. Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von GastroAargau handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- d. Auflösung von GastroAargau.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen die Mitgliedschaftsrechte, die Ansprüche auf das Verbandsvermögen sowie auf Rückleistungen dahin; die Verpflichtungen zur Erfüllung laufender und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

---

<sup>1</sup> Geändert am 22. April 2014 (Generalversammlung in Seengen)

## III. Organisation

### Art. 6 Organe

Die Organe von GastroAargau sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle
- D. Revisionsstelle

### A. Generalversammlung

#### Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von GastroAargau und zuständig für:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnungen und der Revisionsberichte. Entlastung der zuständigen Organe
5. Beschlussfassung über den Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
  - a. des Präsidenten und des Vizepräsidenten von GastroAargau
  - b. der Vorstandsmitglieder
  - c. der Revisionsstelleje auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, beginnend ab dem Tag nach der Generalversammlung
7. Stellungnahme zu Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern
10. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5 lit. b)
11. Teil- oder Totalrevision der Statuten
12. Auflösung und Liquidation des Verbandes

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf kein Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben Ordnungsanträge, über die unverzüglich abzustimmen sind.

## **Art. 8 Abstimmungen und Wahlen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern nicht mindestens 25% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschliessen, das offene Handmehr. Im 1. Wahlgang gilt das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Ausgenommen sind gemäss Art. 7 Ziffer 11 und 12 Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes (vgl. Art. 24 und 25).

## **Art. 9 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr vor der Generalversammlung von GastroSuisse statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn 100 Mitglieder die Einberufung einer Versammlung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.

Die Einladung sowie die Traktandenliste für die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor der Tagung den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern von GastroAargau zuzustellen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und leitet die Generalversammlung.

## **B. Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten von GastroAargau sowie aus 3 bis 5 weiteren Personen. Dabei ist vorzusehen, dass nach Möglichkeit die Vorstandsmitglieder aus den verschiedenen Bezirken des Kantons Aargau stammen.

Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen als Sachverständige zu seinen Sitzungen zuzuziehen (ohne Stimm- und Wahlrecht).

## **Art. 11 Amtsdauer**

Die ordentliche Amtsdauer des Vorstandes entspricht jener des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand darf nur gewählt werden, wer das 65. Altersjahr nicht überschritten hat. Diese Altersbeschränkung gilt auch für Wiederwahlen.

## **Art. 12 Einberufung**

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten schriftlich einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

## **Art. 13 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Verbandsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand wählt den Geschäftsführer.

Der Vorstand bereitet insbesondere die Geschäfte der Generalversammlung vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und erledigt die ihm überwiesenen Geschäfte. Er bestimmt die Delegierten von GastroSuisse. Dabei ist vorzusehen, dass nach Möglichkeit die Delegierten aus den verschiedenen Bezirken des Kantons Aargau stammen.

Der Vorstand ist Wahlorgan allfälliger Spezialkommissionen.

Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

## **Art. 14 Einzelne Funktionen**

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Verband nach aussen und sorgt für die Einhaltung der Statuten und für den prompten Vollzug aller Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

## **Art. 15 Zeichnungsart**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer je zu Zweien.

## **C. Geschäftsstelle**

### **Art. 16 Funktionen und Pflichten**

Der Geschäftsführer besorgt gemäss Statuten, Reglementen, Anstellungsvertrag, Pflichtenheft und besonderen Weisungen des Vorstandes die Arbeiten des Verbandes. Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstandes sowie in der Regel der Kommissionen bei. Er hat in allen Gremien beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Die Geschäftsstelle ist die Zentralstelle für die Geschäftsführung des Verbandes.

Für ausserordentliche und dringende Ausgaben verfügt der Geschäftsführer über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.— im Einzelfall. Er hat den Vorstand zu informieren.

Für die Mitgliederkontrolle ist die Geschäftsstelle zuständig.

### **Art. 17 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorstand.

## **D. Revisionsstelle**

### **Art. 18 Amtsdauer und Funktion**

Für die Prüfung der Rechnungen des Verbandes wird von der Generalversammlung eine Revisionsstelle mit Sitz im Kanton Aargau bestimmt. Die ordentliche Amtsperiode beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Über das Ergebnis der Prüfung hat die Revisionsstelle der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Der Vorstand kann ferner jederzeit die gesamte Rechnungsführung des Verbandes durch die Revisionsstelle überprüfen lassen.



## **IV. Finanzen**

### **Art. 19 Mitgliederbeiträge**

Das Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag an GastroSuisse und an GastroAargau. Das Inkasso für diese Beiträge obliegt GastroSuisse.

Die im Verlauf eines Jahres eintretenden Mitglieder bezahlen für das angebrochene Jahr pro Monat einen Zwölftel des Jahresbeitrages.

### **Art. 20 Entschädigungen und Spesenvergütung**

Der Vorstand setzt seine Entschädigungen und Spesenvergütungen sowie jene für die Geschäftsstelle, die Kommissionsmitglieder und die schweizerischen Delegierten in einem Reglement fest.

### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **V. Restaurant BZU**

### **Art. 23 Funktionen und Aufsicht**

Der Verband führt das Restaurant BZU.

Der Betriebsleiter führt den Restaurationsbetrieb gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und das Pflichtenheft.

## **VI. Statutenrevision**

### **Art. 24 Revision der Statuten**

Eine gänzliche oder teilweise Statutenänderung kann von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beantragt werden.

Die Revision bedarf der Vorberatung durch den Vorstand.

Zuständig für die Revision ist die Generalversammlung; es bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **VII. Auflösung**

### **Art. 25 Liquidation**

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für eine Verbandsauflösung sind die Anwesenheit von 200 der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Falls das Quorum nicht erreicht wird, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die frühestens einen Monat nach der vorangegangenen stattfinden kann und während der die Beschlüsse mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt.

Das vorhandene Vermögen ist bei der Auflösung dem Vorstand von GastroSuisse treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben, bis sich im Aargau eine neue kantonale Wirteorganisation bildet. Geschieht dies nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung des Wirstandes im Kanton Aargau zu verwenden.

## **VIII. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 26**

An der (nach den revidierten Statuten durchzuführenden) Generalversammlung des Jahres 2012 werden der Vorstand und die Revisionsstelle für eine neue vierjährige Amtsdauer (2012 bis 2016) gewählt.

## **IX. Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 24. April 2012 in Muri genehmigt und treten mit der Annahme am 25. April 2012 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. April 2002 mit den seitherigen Änderungen.

### **GASTROAARGAU**

Josef Füglistaller  
Präsident

Marlene Burkhard  
Leiterin Geschäftsstelle

Vom Vorstand von GastroSuisse nach Massgabe von Art. 6 der Statuten von GastroSuisse geprüft und an der Vorstandssitzung vom 19. August 2014 in Zürich genehmigt.

### **GastroSuisse**

Casimir Platzer  
Präsident

Hannes Jaisli  
(stv.) Direktor

Art. 4 ist anlässlich der Generalversammlung vom 22. April 2014 in Seengen geändert worden. Diese Änderung tritt mit der Annahme am 22. April 2014 in Kraft.

Seengen, 22. April 2014